

## Artikel 5 des Grundgesetzes des Bundesrepublik Deutschland

# Das Recht auf freie Meinungsäußerung

## Wortlaut des Artikel 5 GG

- 1. Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.**
- 2. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.**
- 3. Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.**

Meinungsfreiheit gemäß Grundgesetz, das gemäß Art. 5 Abs. 1 GG jedem Einzelnen verbrieftes Recht, seine Meinung in Wort, Bild und Schrift frei äußern und verbreiten zu dürfen. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnete die M. angesichts ihrer hohen Bedeutung für die Demokratie (sich anlehnend an die frz. Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, die die Meinungsfreiheit als "un des droits le plus précieux de l'homme" verstand), als eines der „vornehmsten Menschenrechte überhaupt“ ("Lüth-Urteil", BVerfGE 7, S. 198 ff). Allerdings unterliegt die Meinungsfreiheit Grenzen, nämlich den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG.

Gegenstand des Art. 5 Abs. 1 GG sind mehrere Freiheitsrechte; neben der Meinungsfreiheit umfasst er auch die Informationsfreiheit, die Presse- und Rundfunkfreiheit sowie das Zensurverbot.

Meinungen sind in erster Linie „Werturteile“, also höchstpersönliche Anschauungen. Doch ist der Begriff weit auszulegen; so sind Tatsachenbehauptungen, die grds. nicht in den Schutzbereich fallen, dann mitgeschützt, wenn sie die Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind. Was unwahre Tatsachenbehauptungen anbetrifft, liegen sie außerhalb des Schutzbereichs, wenn sie bewusst unwahr sind bzw. wenn ihre Unwahrheit unzweifelhaft feststeht. holocaustleugnende Äußerungen fallen daher nicht unter Art. 5 Abs. 1 GG (BVerfGE 90, S. 241 ff).

Art. 5 Abs. 1 GG gewährt nicht allein bloße Gedankenfreiheit, geschütztes Verhalten ist das Äußern und das Verbreiten der eigenen Meinung ungeachtet von Zeit und Ort, sei es privat oder öffentlich, sei es entgeltlich oder unentgeltlich. Der Grundrechtsschutz besteht auch unabhängig davon, ob die Äußerung rational oder emotional, begründet oder grundlos ist und ob sie von anderen für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten wird.

Auch wird Schutz nicht nur für den Inhalt der Äußerung, sondern auch für ihre Form gewährt; dass eine Aussage polemisch oder verletzend formuliert ist, ist nicht per se ein Grund, ihr den Schutz zu versagen.

Meinungsfreiheit ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht, das als Basis des geistigen Meinungskampfes elementar für Demokratie und die freiheitliche Gesellschaftsordnung ist. Deshalb sind die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG stets im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts zu interpretieren.

**UMB sachlich, zuverlässig, überparteilich**